



# für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang Burg, 31.01.2005 Nr.: 01

# Inhalt

	ınr	iait	
Α	Landkreis Jerichower Land	09	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Lostau6
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		Transcaleding 2000 doi: Osmonido 2000dd
2.	Amtliche Bekanntmachungen	10	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Hohenwarthe7
01	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Ortsnetz Wüstenjerichow	11	Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz8
02	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Wasserwerk Burg		Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002 und deren Bekanntmachung 9
03	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	13	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schermen10
04	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener	14	Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leis- tungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 11
05	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Genthin	15	Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Stremme-Fiener
06	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Standesamtes der Einheitsgemeinde Gommern5	16	Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes - VWG Elbe-Stremme-Fiener
07	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming	17	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)20
08	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 120 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	18	Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen 24
3.	Sonstige Mitteilungen	19	Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden		im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den Ortsteil Ladeburg33
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		

20	Abwasserbeseitigungssatzung für das Entsorgungsgebiet der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg 41	28	Öffentliche Bekanntmachung - Gemeindewahlleitung und Stellvertretende Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Zabakuck
21		3.	Sonstige Mitteilungen
	an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Was-	C.	Kommunale Zweckverbände
	serversorgungssatzung)47	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
22	Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannig-	2.	Amtliche Bekanntmachungen
	kow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg50	29	Wirtschaftsplan 2005 des Wasserverbandes Burg56
2.	Amtliche Bekanntmachungen	30	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser- verbandes Genthin für das Jahr 200558
23	Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung - 2. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes "Wohngebiet Reepen"53	3.	Sonstige Mitteilungen
24	Bekanntmachung - Geplanter Neubau der "B 184 –	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
	Ortsumgehung Gommern/ Dannigkow" in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow, Karith und Veh-	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
	litz, Landkreis Jerichower Land Planfeststellungs- beschluss des Landesverwaltungsamtes vom	2.	Amtliche Bekanntmachungen
	29.12.200453	31	Hinweisveröffentlichung auf Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemein-
25	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Gänsewiese", Gemeinde Ho-		schaft Magdeburg59
	henwarthe54	3.	Sonstige Mitteilungen
26	Öffentliche Bekanntmachung - Wahlbekanntma-	E.	Sonstiges
	chung ehrenamtlicher Bürgermeister Zabakuck54	1.	Amtliche Bekanntmachungen
27	Öffentliche Bekanntmachung – Stellenausschreibung ehrenamtlicher Bürgermeister Zabakuck55	2.	Sonstige Mitteilungen
		32	Inhalt der Amtsblätter 200460

#### A Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

01

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Ortsnetz Wüstenjerichow
Antragsteller:	WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wüstenjerichow	5	198/90, 92/2, 113/1, 201/78, 199/88, 203/89, 103/10,
		117/1, 105/1, 194/103, 224/114, 103/25, 103/16, 103/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Feb. 2005** bis **28. Feb. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 18. Jan. 2005

Im Auftrag

gez.Girke

02

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Wasserwerk Burg - Hochbehälter Möser (Gemarkung Pietzpuhl)	
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg	

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Pietzpuhl	1	3/6, 3/8, 3/9, 3/10

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Feb. 2005** bis **28. Feb. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Liegenschaftsamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 18. Jan. 2005

Im Auftrag

gez. Girke

\_\_\_\_\_\_\_

03

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103(MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

zum 01. Januar 2005 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Biederitz-Möser umfasst jetzt die Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf.

Burg, den 17. Januar 2005

gez. Lothar Finzelberg

04

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

zum 01. Januar 2005 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Elbe-Stremme-Fiener umfasst jetzt die Stadt Jerichow und die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck.

Burg, den 17. Januar 2005

gez. Lothar Finzelberg

05

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

zum 01. Januar 2005 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Genthin umfasst jetzt die Stadt Genthin und die Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz.

Burg, den 17. Januar 2005

gez. Lothar Finzelberg

06

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Einheitsgemeinde Gommern

zum 01. Januar 2005 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der Einheitsgemeinde Gommern umfasst jetzt die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Vehlitz und Wahlitz.

Burg, den 17. Januar 2005

gez. Lothar Finzelberg

07

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

zum 01. Januar 2005 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Möckern-Fläming umfasst jetzt die Stadt Möckern und die Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Schopsdorf, Stresow, Theeßen, Tryppehna, Wallwitz, Wüstenjerichow und Zeddenick.

Burg, den 17. Januar 2005

gez. Lothar Finzelberg

80

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 120 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Die Gemeinde Lostau die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt, im Zuge der Erschließung eines Wohngebietes einen derzeit verrohrten Graben zu öffnen und als naturnahes Gewässer zu gestalten. Das Vorhaben befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Lostau.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird in der Zeit vom

#### 10. Febr. 2005 bis 9. März 2005

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 39, 39291 Möser während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Auslegungsbehörde erhoben werden. Später eingereichte Einwendungen bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Burg, 26. Jan. 2005

Im Auftrag

gez. Girke

\_\_\_\_\_\_

# B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinie

09

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Lostau

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Lostau

### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 23.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
 in den Ausgaben
 1.537.000 €
 1.537.000 €

# im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
 in den Ausgaben
 1.355.200 €
 1.355.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 399.900 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt fest-

gesetzt:

Grundsteuer A 230 v.H.
Grundsteuer B 320 v.H.
Gewerbesteuer 250 v.H.

Lostau, den 23.11.2004

gez. Kreye Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lostau für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 28.12.2004, AZ 15 71 60/2005, hinsichtlich der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 399.900 € genehmigt, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

#### 14.02.2005 bis 25.02.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 10 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Heyrothsberge, den 18.01.2005 im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_\_\_

10

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Hohenwarthe

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Hohenwarthe

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen 1.401.500 € - in den Ausgaben 1.401.500 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 660.300 € - in den Ausgaben 660.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

83

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt fest-

gesetzt:

Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 400 v.H.
Gewerbesteuer 250 v.H.

Hohenwarthe, den 14.12.2004

gez. Bergmann Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwarthe für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 07.01.2005, AZ 15 69 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

#### 14.02.2005 bis 25.02.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 10 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Heyrothsberge, den 18.01.2005 im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

11

# Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 08.07.1999, wird wie folgt geändert:

#### § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

# § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird ergänzt:

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
- 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

#### Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Biederitz, den 16.12.2004

gez. Dr. Sanftenberg Bürgermeister

(Dienstsiegel)

12

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Gübs

# Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002 und deren Bekanntmachung

#### Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gübs in seiner Sitzung am 08. November 2004 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2002 beschlossen:

#### § 11 Abs. 2

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Gübs:

- 1. 39175 Gübs, Dorfstraße 5, Gemeindebüro
- 2. 39175 Klein-Gübs, Königsborner Straße 4

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gübs, den 22.12.2004

gez. Latz (Dienstsiegel)

Bürgermeister

# Bekanntmachung der ersten Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002

Die vom Gemeinderat am 08.11.2004 beschlossene erste Änderung zur Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 21.12.2004, Aktenzeichen 150440 genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Heyrothsberge, den 20.01.2005

im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

13

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Schermen

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schermen

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 23.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
 in den Ausgaben
 1.127.800 €
 1.127.800 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 496.700 € - in den Ausgaben 496.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§** 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt fest-

gesetzt:

Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 350 v.H.
Gewerbesteuer 300 v.H.

Schermen, den 23.11.2004

gez. Bartels Bürgermeister (Dienstsiegel)

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 20.12.2004, AZ 1574 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

#### 14.02.2005 bis 25.02.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 10 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Heyrothsberge, den20.01.2005

im Auftrag

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

14

# Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBI. LSA S. 568), dem § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG LSA) vom 06.07.1994 (GVBI. LSA S. 786 geändert durch Gesetz vom 29.03.2001) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen.

#### I Errichtung der Feuerwehr

## § 1 Leistungen der Feuerwehr

- 1. Die Gemeinde Elbe-Parey unterhält, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht, eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie kann bei Bedarf eine Pflichtfeuerwehr einrichten.
- 2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:
  - a) Menschen- und Tierrettung im Rahmen der Gefahrenabwehr
  - b) Bekämpfung von Schadfeuern
  - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
  - d) die Mitwirkung im Rettungsdienst
  - e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
  - f) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
- 3. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

# § 2 Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- 1. Die Gemeinde Elbe-Parey wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.
  - Ein Kamerad aus der Jugendfeuerwehr kann bereits mit 16 Jahren zu Ausbildungszwecken in die Einsatzgruppe übernommen werden.
- 2. In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.
- 3. In die Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der / des erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindewehrleiter übertragen.

# § 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- 1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Bei der Wahl müssen mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter.
- 2. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der Stellvertreter und die Ortswehrleiter erhalten, falls sie ihre Aufgabe nebenberuflich ausführen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Gemeinderat durch die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt hat.

# § 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die 8 Ortsfeuerwehren Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden, Güsen, Neuderben, Parey und Zerben und diese gliedern sich in:
  - a) Abteilung der Einsatzkräfte
  - b) Jugendfeuerwehr
  - c) Alters- und Ehrenabteilung
- 2. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- 3. Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, diese nehmen nicht am Ausbildungsdienst teil.

# § 5 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Leiter der Ortsfeuerwehr entscheidet mit seinem Stellvertreter über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu klären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

- 2. Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nach Anhörung der Gemeindewehrleitung über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Ortsfeuerwehr, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 3. Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Aktive Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

# § 6 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- 1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.
- 2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, das gleiche gilt für Personenschäden, so weit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- 3. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

# § 7 Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- 1. Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
- 2. Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher dem Leiter der Ortsfeuerwehr zu übergeben.
- 3. Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
- 4. Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

# § 8 Ehrungen und Auszeichnungen

 Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10-jährige Mitgliedschaft

- 20-jährige Mitgliedschaft- 30-jährige Mitgliedschaft50,00 Euro100,00 Euro

40-jährige Mitgliedschaft
 50-jährige Mitgliedschaft
 150,00 Euro + Reisegutschein i.Wert von 50 Euro
 200,00 Euro + Reisegutschein i.Wert von 50 Euro

- bei Übertreten in die Ehrenabteilung 75,00 Euro

- 2. Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- 3. Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch Übergabe eines Reisegutscheines in Höhe von 50,00 Euro, einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

# II. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr

## A. Erhebung von Gebühren

# § 9 Gebührenanspruch

- 1. Die Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Gemeinde Elbe-Parey verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr Elbe-Parey, die aus den Ortsfeuerwehren besteht.
  - a) von dem Ersatzpflichtigen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 4 BrSchG,
  - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luftoder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen oder Gefährdungshaftung,
  - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungs- berechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBI. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBI. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß c) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt.
- 3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften werden von diesen Gebietskörperschaften auf Grundlage der entsprechenden Satzungen und Kostentarife dieser Gebietskörperschaften erhoben.

# § 10 Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 11 bis 13 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

# § 11 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 9 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine be-

sondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- 2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- 3. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Funktion beim Einsatz und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- 4. Für alle Einsätze nach § 9 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

# § 12 Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1. Bei Einsätzen nach § 9 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- 2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- 3. Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlicher Geräte enthalten.
- 4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

# § 13 Sachkosten

Die Sachkosten für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Sachkosten sind auch solche, die z. B. bei einer Entsorgung von Ölbindemitteln , Ölen, Chemikalien usw. auf Sonderdeponien als Sondermüll zu entsorgen sind, anfallen. Diese zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem oder den Verursacher/-n in voller Höhe nachberechnet.

# § 14 Gebührenanspruch und –schuldner

- Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- 2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

## § 15 Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- 2. Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

3. Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, so weit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

# B. Erhebung von Entgelten

### § 16 Entgeltanspruch

- 1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Gerät bzw. Ausrüstung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 2. Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
- 3. Das Entgelt für Gerät bzw. Ausrüstung wird nach der Zeitspanne der tatsächlichen Dauer der Beanspruchung berechnet.
- 4. Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

# § 17 Entgeltschuldner

- 1. Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- 2. Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 14 Abs. 1 und 5 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

# § 18 Haftung

- 1. Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Elbe-Parey dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Elbe-Parey von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

# § 19 Gleichstellungsklausel

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen können auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey und der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der FF der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey (Beschluss Nr. 22/95) vom 10.07.2001 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 24. April 2003

Mannewitz Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey Anlage zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und deren Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

# Kostentarife für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

1. Gebühren- und Kostentarif für Personalleistungen: (je angefangene Einsatzstunde)

1.1. Gebühren für kostenpflichtige Einsätze	25,00 € Einsatzleiter 20,00 € Einsatzkraft
1.2. für freiwillig übernommene Maßnahmen	20,00 € Einsatzleiter 15,00 € Einsatzkraft
1.3. für Brandsicherheitswachen	12,00 € oder Erstattung des Verdienst- ausfalls während der Arbeitszeit

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

# 2.1. Fahrzeuge und Anhänger

2.1.1.	Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug	75,00 €
2.1.2.	mit mehr als 2000 I Wasser Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug	65,00€
	mit weniger als 2000 I Wasser	
2.1.3.	Schlauchwagen	50,00€
2.1.4.	Kommandowagen-Einsatzleitwagen 1	30,00€
2.1.5.	Mannschaftstransportfahrzeug über 3,5 t	20,00 €
2.1.6.	Pkw, Kleintransport bis 3,5 t	15,00 €

### 2.1.1. Geräte

	Geräte	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
2.2.1.	Tragkraftspritze	20,00€	10,00€
2.2.2.	Lüfter	20,00€	10,00 €
2.2.3.	Notstromaggregat	20,00 €	10,00 €
2.2.4.	Tauchpumpe	10,00 €	5,00 €
2.2.5.	Motorsäge	10,00 €	5,00€
2.2.6.	Motortrennschleifer	10,00€	5,00 €
2.2.7.	Beleuchtungssatz	20,00€	10,00 €

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.

2.2.	Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
2.3.1.	Atemschutzgerät	30,00 €	10,00 €
2.3.2.	B-Druckschläuche	15,00 €	2,00 €
2.3.3.	C-Druckschläuche	15,00 €	1,00 €
2.3.4.	Saugschlauch	7,00€	1,00 €
2.3.5.	Verteiler	6,00€	1,00 €
2.3.6.	Standrohr mit Schlüssel	8,00€	1,00 €
2.3.7.	Strahlrohr	5,00€	1,00 €
2.3.8.	Übergangsstück	1,00 €	0,50 €

2.3.9.	Kübelspritze	5,00€	1,00€	
2.3.10.	Handscheinwerfer	5.00 €	1,00 €	
		-,	1,00 €	
2.3.11.	Absperrband und Erdnägel je 30 r	n 20,00 € je Benutzung		-
2.3.12.	Absperrkegel	2,00 €	0,50 €	
2.3.13.	Steckleiter je Teil	3,00 €	1,00 €	
2.3.14.	Schlauchbrücke	5,00 €	1,00€	
2.3.15.	Krankentrage	5,00 € je Benutzung		-
2.3.16.	Anhängerleiter pro Einsatztag 35	5,00 € -		

#### 2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung (Sicherheitswachen)

Bei Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung ohne Benutzung werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

#### 3. Kosten für Verbrauchsmittel

### 3.1. Ölbindemittel und Entsorgung Ölbindemittel

- nach Aufwand und Verbrauch zum Tagespreis

#### 3.2. Sauerstoff

#### Sauerstoff je Füllung

Zuzüglich a) medizinisch 0,75 €/l b) industriell 0,50 €/l

- 3.3. CO 2 je Füllung zuzüglich 1,50 €/I
- 3.4. Sand je Sack
- 3.5. Löschpulver je kg
- 3.6. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit
- 3.7. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

Die Kostentarife für Verbrauchsmaterial unter Punkt 3. richten sich nach den Einkaufspreisen (Tagespreise).

# 4. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Gerät und Material

Die zur Erfüllung des Einsatzes der Feuerwehr notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

#### 15

# Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Auf der Grundlage der §§ 33 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 04.01.2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

# § 1 Auslagenersatz und Verdienstausfall

- 1. Gemäß § 78 GO LSA haben die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.
- Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, ist dem Antragsteller der glaubhaft gemachte Verdienstausfall bis zur Höhe von 15,00 Euro je Sitzung zu ersetzen.

3. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an einen Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

## § 2 Sitzungsgeld

Soweit allgemeine Stellvertreter der Bürgermeister, denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, als Vertreter an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilnehmen, erhalten sie für jede Sitzung ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 Euro.

# § 3 Erstattung von Fahrtkosten

Dem Personenkreis nach § 1 Nr. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B zu gewähren.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow vom 27.02.2002 sowie die Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 08.10.1998 i. d. F. der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 12.10.2004 außer Kraft.

Genthin, den 04.01.2005

gez. P. Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Dienstsiegel -

16

# Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Auf der Grundlage der §§ 6 und 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (Kom-BesVO), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung vom 04.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Entschädigung

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes erhält eine Aufwandsentschädigung (§ 2).
- (2) Darüber hinaus kann er als besondere Erstattung Reisekosten geltend machen. (§ 3).

### § 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 64,00 Euro pro Monat.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate fällig, in denen die Tätigkeit als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes mit Dienstfähigkeit besteht.
- (3) Wird die Tätigkeit als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, soll die pauschale Aufwandsentschädigung entfallen.
- (4) Wenn der Anspruch auf Entschädigung während eines Monats entsteht oder entfällt, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt und zum ersten Werktag des jeweiligen Monats auf ein vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu benennendes Konto überwiesen.
- (6) Im Fall der Verhinderung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter oder bei dessen gleichzeitiger Verhinderung dem Abwesenheitsvertreter ab diesem Zeitpunkt Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.
- (7) Diese Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

# § 3 Besondere Erstattungen

- (1) Für Dienstfahrten erhält der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes auf Antrag eine Kostenvergütung.
- (2) Diese richtet sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen.
- (3) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden.

## § 4 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 09.12.2003 außer Kraft.

Genthin, den 04.01.2005

gez. P. Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Dienstsiegel -

17

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

# 1. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 77 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 04.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeine Grundsätze

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

	Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung
а	Kindertagesstätte Brettin, Heinrich-Heine-Straße 43,39307 Brettin
b	Kindertagesstätte "Gänseblümchen", Genthiner-Straße 34,39307 Kleinwusterwitz
С	Kindertaghesstätte " Schlumpfenland", Parkstraße 4,39307 Kade
d	Kindertagesstätte " Zu den kleinen Strolchen", Friedensstraße 28, 39307 Karow
е	Kindertagestätte "Clara Zetkin", Kirchhofstraße 10, 39319 Jerichow
f	Kindertagesstätte Mangelsdorf, Ahornstraße 5, 39319 Jerichow OT Kleinmangelsdorf
g	Kindertagesstätte "Parkstrolche", Parkstraße 23, 39319 Redekin
h	Kindertagesstätte "Stremmestrolche", Fröbelstraße 23, 39307 Roßdorf
i	Kindertagesstätte " Am Märchenwald", Brandenburger-Straße 45, 39307 Schlagenthin

j Kindertagestätte "Kinderland", Am Dorfanger 8,39319 Wulkow OT Kleinwulkow

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen.

# § 2 Aufnahme

- 1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- 2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener sind.
  - Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
- 3. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
- 5. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 6. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 7. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

#### § 3 Betreuungszeiten

- Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
   Die Betreuung von Kindern mit einem 5- Stunden- Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin.
   Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 -12.00 Uhr oder von 9.00 -14.00
  - Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
- 3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
- 4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt.

Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.

Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Uhr in Anspruch zu nehmen.

#### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
- 2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
- 3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
  - Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
- 4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
   Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

- 1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
- 2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

#### § 6 Gebühren

- Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
- 2. Die Höhe der Gebühr setzt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
  - Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
  - Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
- 3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
- 4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 7 Gebührenermäßigungen

- 1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder einer Familie, die sich in der Einrichtung befinden, gewährt der Träger der Einrichtung.
- 2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

#### § 8 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

#### § 9 Gebührenpflicht

- 1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- 2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- 3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

#### § 10 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### § 11 Abmeldungen

- 1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- 2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### § 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

- Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.
   Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
- Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in den Einrichtungen.Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen.
  - Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- 3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt.

Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit

5-stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus bzw. ein Kind mit 10-stündigem Betreuungsanspruch über diese 10 Stunden hinaus betreut wird.

Außerhalb der Schulferien gilt die Betreuung von Hortkindern über 6 Stunden hinaus als zusätzliche Betreuungszeit.

Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch.

Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

### § 13 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

In Ausnahmefällen können Vereinbarungen getroffen werden, wenn sich keine Einrichtung in Wohnortnähe befindet.

### § 14 Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 30.04.2003 außer Kraft.

Genthin, den 04. Januar 2005

gez. Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Dienstsiegel

# II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

#### Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2005 für ein Kind :

#### - im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren

a) bei Zehn-Stunden Betreuung	130,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	115,00 €
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	95,00€

#### - vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	115,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	100,00€
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	85,00 €

#### - für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung

a) Frühhort	10,00 €
b) Späthort	50,00 €
c) Früh und Späthort	60,00€

2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertageseinrichtung besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkinder auf folgende Gebühr:

#### - im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren

a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	104,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	92,00€
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	76,00€

### - vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	92,00€
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	80,00€
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	68,00€

#### - für die Hortbetreuung

a) Frühhort	8,00 €
b) Späthort	40,00€
c) Früh- und Späthort	48,00 €

3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde 10,00 €

4. Zukauf je Stunde/ Monat gem.	§ 12 Nr. 3 (Kiga/Krippe)	20,00€
Zukauf je Stunde/ Monat gem.	§ 12 Nr. 3 (Hort)	10,00 €

\_\_\_\_\_

18

Stadt Gommern

# Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortschaften Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405), geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBI. S. 370), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 09.10.1992 (GVBI. LSA, S. 730) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBI. S. 336, 338) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBI. S. 80), der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBI. S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Gebühren- und Beitragssatzung beschlossen:

#### I. Wasserversorgung

#### **Allgemeine Tarife Wasser**

Die Stadt Gommern und auch die Ortschaften Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen sind Mitgesellschafter der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH Magdeburg (WBW mbH) und damit gelten im Entsorgungsgebiet der Stadt Gommern die Wasserlieferungsbedingungen der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH Magdeburg (WBW mbH).

# II. Abwasserableitung

### § 1 - Abwassergebühren

#### 1. Häusliche Abwasser

- (1) Die Gebühr für das von der Stadt Gommern abgeleitete häusliche Abwasser wird in der Regel auf der Grundlage der aus dem Netz entnommenen Wassermengen ermittelt und beträgt:
- a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des gesamten Entsorgungsgebietes

 b) Die Fäkalabwasserbeseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht am Kanal angeschlossenen Grundstücken entsorgt werden.
 Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Meßreinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt für

Abwasser aus abflußloser Grube
 aus dem Faulraum von Hauskläranlagen (Klärschlamm)
 2,42 €/m³
 26,60 €/m³

(2) Erfolgt die Einleitung von Abwasser aus Frischwasser von Eigenwasserversorgungsanlagen, werden diese in die Berechnung der Abwassermengen einbezogen.

#### 2. Gewerbliche und sonstige, nicht häusliche Abwasser

In Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen und den Konzentrationswerten und der entsprechenden Einstufung beträgt der Abwassermengenpreis:

in der Kategorie II 2,50 €/m³)

in der Kategorie III 2,62 €/m³) gem. Anlage 2

in der Kategorie IV 3,56 €/m³)

#### 3. Niederschlagswasser, Grund- und Oberflächenwasser

(1) Die Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die Kanalisation der Stadt Gommern betragen:

in die Regenwasserkanalisation
 in die Mischwasserkanalisation
 0,61 €/m³
 1,02 €/m³

- (2) Die Berechnung von Niederschlagswassermengen erfolgt für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnungswirtschaftsbetriebe und –genossenschaften, öffentliche Einrichtungen und für sonstige Bedarfsträger mit wesentlichen Einleitungsmengen.
- (3) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach Kubikmetern berechnet. Die Ermittlung der Einleitmenge Niederschlagswasser erfolgt gemäß Anlage 3.
- (4) Die Berechnung von Grund- und Oberflächenwassermengen erfolgt bei entsprechender Einleitung gegenüber allen Bedarfsträgergruppen.

# 4. Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der Abwasseranlagen erhoben und auf monatlich 10,00 €/GE festgelegt.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

### Wohnhausbereich

Einfamilienhaus 1 GE Zweifamilienhaus 2 GE

Soweit im Einzelfall die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten hiervon abweicht, erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten.

Mehrfamilienhaus je Wohneinheit 1 GE

Kleingewerbe innerhalb von Wohnräumen:

Ladenlokal je angefangene 500 m<sup>2</sup> 1 GE

Werkstatt, Büro, Lager je Anwalt-, Arzt-,

Architekten-, Steuerberater-

sonstige Büropraxen 1 GE
Sparkassen-Banken 1 GE
Kirchen und Gemeindezentren 1 GE
Kindergarten 1 GE

Schulen	2 GE
Sportstätten	
Sportstätte Clubhaus	1 GE 1 GE
Hallenbad je angefangene 100 m³ Beckeninhalt (auch privat im Wohnhaus- bereich)	1 GE
Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime	
Gaststätte mit 20 Plätze	1 GE
Gaststätte über 20 Plätze Hotelbetrieb je angefangene 20 Betten, Wohn- und Pflegeheime	2 GE
je angefangene 20 Pflegeplätze	1 GE
je angefangene 5 Appartement	1 GE
Gewerbe – Industrie – Kaufhallen – Bürohäuser	
Tankstelle	1 GE
Tankstelle mit automatischer Waschanlage Landwirtschaftlicher Betrieb	2 GE
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhaus-	
bereich b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur,	
wenn Abwasser eingeleitet wird	1 GE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe Rathaus, Bürohäuser bis 5.000 m² je angefangene	
500 m² Geschoßfläche	1 GE
für die über 5.000 m² hinausgehende Fläche je angefangene 1.000 m² Geschoßfläche	1 GE

#### § 2 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind 2 monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden von der Stadt Gommern durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich bei der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des letzten Jahres entspricht. Diesen Verbrauch schätzt die Stadt Gommern ein.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

#### § 3 Kanalbeiträge

Die Stadt Gommern erhebt für die Herstellung oder Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen Kanalbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Wurde die öffentliche Entwässerungsanlage vor dem 03.10.1990 errichtet oder erweitert, wird kein Kanalbeitrag erhoben.

#### 1. Beitrag für den Anschluß an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation

(1) Der Kanalbeitrag für eine Anschlußleitung NW 150 an den Schmutzwasserkanal berechnet sich:

KB = GF x 1,12 €/m<sup>2</sup> + GSF x 6,39 €/m<sup>2</sup>

KB = Kanalbeitrag in €

GF = Grundstücksgröße in m² - gem. Anlage 5

GSF = Geschoßfläche in m² - gem. § 20 der Baunutzungsverordnung

# 2. Beitrag für den Anschluß an die Regenwasserkanalisation

(1) Der Regenwasserkanalbeitrag wird auf die anzuschließenden Grundstücke im Versorgungsbereich im Verhältnis der Grundfläche verteilt und bemißt sich wie folgt:

 $RWB = \underbrace{0.7 \times K \times GRZ}_{GGRZ}$ 

RWB = Regenwasserkanalbeitrag in DM

K = Gesamtkosten in DM GRZ = bebaute Grundfläche

GGRZ = gesamte bebaute Grundfläche

### § 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle bebauten Grundstücke im Sinne von Wohnbebauung und/oder gewerblicher Nutzung. Werden Grundstücke später bebaut, entsteht die Beitragspflicht nach erfolgter Bebauung.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBI. I, S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
  - Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

# § 5 Hausanschlußkosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlußkanäle an die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind der Stadt Gommern von den Anschlußnehmern zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Von den Anschlußnehmern können Vorausleistungen in angemessener Höhe gefordert werden.
- (2) Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. Grundlage sind die gültigen Preise für Bauleistungen bzw. die der Stadt Gommern bei der wirtschaftlichen Betriebsführung entstandenen Kosten.

# § 6 Nachweis der Einleitungsmengen Abwasser

- (1) Werden vom Einleiter wesentliche Mengen von Abwasser nachweislich nicht in die Abwasseranlagen der Stadt Gommern eingeleitet, können diese Mengen auf Antrag des Einleiters bei der Berechnung des eingeleiteten Abwassers abgesetzt werden. Der Einleiter ist zur Nachweisführung der nicht eingeleiteten Mengen Abwasser gegenüber der Stadt Gommern verpflichtet bzw. er hat die Nichteinleitung auf andere Art glaubhaft zu machen. Die abzugsfähige Menge Abwasser wird von der Stadt Gommern mit der Entscheidung zum Antrag festgelegt.
- (2) Für den Nachweis der Nichteinleitung von bezogenem Wasser oder der aus Eigenförderung durch Industrie und Gewerbe, insbesondere in den Fällen, wo das Wasser in das Produkt eingeht, können Erfahrungs- und Vergleichswerte herangezogen werden. Die Angaben zu den jeweiligen Produktions- bzw. Bezugsmengen sind der Stadt Gommern mit dem Antrag nachprüfbar zur Kenntnis zu geben, sie gelten mindestens 1 Monat, jedoch maximal 1 Jahr, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Bei Gärtnereien u. ä. Betrieben, die wesentliche Mengen des bezogenen Wassers für die Beregnung von Kulturen verwenden, können Festmengen unter Beachtung der Vegetationsperiode für die Einlei-

tung von Abwasser vereinbart werden. Dazu ist die Anwendung von den bestehenden Pauschalrichtwerten für den Trinkwasserverbrauch als gleichzeitige Abwassereinleitungsmenge zulässig.

- (4) Bei Hausgärten ab 800 m² gärtnerisch genutzter Fläche können 10 % des bezogenen Wassers von der zu veranlagenden Abwassermenge abgesetzt werden.
- (5) Der Antrag, einschließlich Nachweis, ist mindestens 6 Wochen vor Zahlungsveranlagung der Stadt Gommern unter Angabe der Kundennummer zu übergeben. Eine rückwirkende Betreuung für bereits berechnetes Abwasser ist nicht möglich.
- (6) Werden wissentlich falsche Angaben zur möglichen Absetzung von Abwassermengen zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils gemacht, erfolgt keine Berücksichtigung in der laufenden und folgenden Abrechnungsperiode. Der erlangte Vorteil kann rückwirkend – auch in anderen Fällen – für mindestens 2 Jahre durch die Stadt Gommern geltend gemacht werden. Die Erhebung von Vertragsstrafen bleibt davon unberührt.

## III. Sonstige Gebühren, Kostenerstattung

#### § 7 Mahnkosten, Verzugszinsen

(1) Mahngebühren für Mahnungen

bis zu	250,00 € einschl.	5,00 €
bis zu	500,00 € einschl.	10,00€
bis zu	2.500,00 € einschl.	23,00 €
bis zu	5.000,00 € einschl.	38,00€

Bei Ratenzahlung- und Stundungsvereinbarungen betragen die Zinsen nach § 238 I AO für jeden vollen Monat 0,5 %.

# § 8 Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlußgenehmigungen

Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlußgenehmigungen wird gegenüber den jeweiligen Auftraggebern der notwendige Aufwand mit 28,63 €/h in Rechnung gestellt.

# § 9 Weitere Leistungen

Weitere und zusätzliche Leistungen der Stadt Gommern werden auf der Grundlage gesonderter Preislisten berechnet.

#### § 10 Mehrwertsteuer

Alle Gebühren und Beiträge sind Bruttopreise und mehrwertsteuerfrei.

#### § 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Gebühren- und Beitragssatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 16.12.2004

gez. Petersen (Siegel) gez.Knüpfer

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

Anlagen:

Anlage 1 – Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung

Anlage 2 – Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in Kategorien

Anlage 3 – Ermittlung der Einleitungsmengen Niederschlagswasser

Anlage 4 – Vertragsstrafen bei Überschreitung festgelegter Maximalwerte

Anlage 5 – Definition Grundstücksgröße

#### Anlage 1 zur Gebühren- und Beitragssatzung

#### Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung –

(1) Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

30 cbm/a

Wohnungen mit WC und Bad/Dusche für die erste Person 44 cbm/a für jede weitere Person 43 cbm/a
Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche für die erste Person 31 cbm/a

- Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche

für jede weitere Person

für jede erste Person 18 cbm/a für jede weitere Person 17 cbm/a

- Gartenland, Hausgarten pro 100 gm 19 cbm/a

- Schwimmbecken cbm – Inhalt und Anzahl der Füllungen

- Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) 3,5 cbm/a Stück

- Großvieh (Pferd, Rind u.a.) 7,5 cbm/a Stück

. PKW-Wäsche 1,0 cbm/a

- Bungalow mit Sanitäreinrichtung

unter Beachtung der saisonbedingten Nutzung 25 cbm/a

 für Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke etc. mit mehreren Wohneinheiten erfolgt die Gesamtveranlagung für das Objekt über die Wohneinheiten:

1-Raum-Wohnung
2-Raum-Wohnung
3-Raum-Wohnung
4-Raum-Wohnung
5-Raum-Wohnung
170 cbm/a

Die Abwassergebühr ist analog zum Wasserbezug.

#### Anlage 2 zur Gebühren- und Beitragssatzung

- Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in Kategorien

lfd Nr	. Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konze I	ntration in Ka	tegorien III	IV	
1.	Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	ml/l	1,5	2,0	6,0	6,0	
2.	Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	800	
3.	Biochemischer Sauerstoff BSB 5	mg/l	300	600	1200	1200	
4.	Biochemischer Sauerstoff CSB	mg/l	600	1200	1500	1500	
5.	Gesamtsalz	mg/l	1000	1800	2800	2800	

6.	Chloride	mg/l	300	500	800	800
7.	Sulfate	mg/l	400	500	1000	1000
8.	pH-Wert	für alle Kategorien 6,0 - 10 durschnittl.			ttl.	
9.	Sulfide, Schwefelwasser- stoff (als S berechnet)	mg/l	3,0	5,0	5,0	5,0
10.	Phosphor gesamt (als P ermittelt)	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
11.	Stickstoff gesamt (als N berechnet, Summe aus anorganisch und organisch gebund	mg/l len)	50	75	100	100
12.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Extrahierbar)	mg/l	100	200	400	400
13.	Eisen	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
14.	Mangan	mg/l	0,2	0,3	0,5	0,5
15.	Blei, gesamt	mg/l	0,2	0,3	0,5	0,5
16.	Cadmium, gesamt	mg/l	0,1	0,2	0,5	0,5
17.	Chrom, gesamt	mg/l	0,2	0,3	0,5	0,5
18.	Kupfer, gesamt	mg/l	0,2	0,3	0,5	0,5
19.	Nickel, gesamt	mg/l	0,1	0,1	0,2	0,2
20.	Cobalt, gesamt	mg/l	0,5	2,0	4,0	4,0
21.	Quecksilber, gesamt	mg/l	0,05	0,05	0,05	0,05
22.	Zink, gesamt	mg/l	1,0	1,5	2,5	2,5
23.	Cyanid, gesamt	mg/l	5,0	10,0	20,0	20,0
24.	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,05	0,1	0,2	0,2
25.	Tenside - biologisch abbaubar	mg/l	100	150	200	200
26.	Chlor, freies	mg/l	0,2	0,5	1,0	1,0
27.	Phenol gesamt	mg/l	10,0	25,0	40,0	40,0
28.	Absorbierbare organisch gebundene Halogene AOX	mg/l	0,5	1,0	1,5	1,5
29.	leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe LHKW	mg/l	0,2	2,0	5,0	5,0
30.	Wassertemperatur	Grad C	35	35	35	35
31.	Verseifbare Fette/Öle	mg/l	100	200	250	250
32.	Mineralöle	mg/l	20	50	100	100

\_\_\_\_\_

Wenn nicht anders angeboten, gilt in den Kategorien I, II und III bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als", in der Kategorie IV "größer als".

In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Abwasserinhaltsstoffe verändert werden.

Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside ist durch den Sondereinleiter zu übergeben (Zertifikat).

# Anlage 3 zur Gebühren- und Beitragssatzung

- Ermittlung der Einleitungsmengen Niederschlagswasser

------

### 1. Berechnung der Einleitungsmengen für Einleiter gemäß § 1 Absatz 2

Die Einleitungsmenge Niederschlagswasser wird wie folgt errechnet:

- V = Niederschlagswasserabflußmenge in cbm
- a = Abflußwert gemäß folgender Tabelle
- r = Niederschlagsspende von 0,65 cbm je qm/Jahr
- A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

Art der Oberfläche		Abflußbeiwert
Dachflächen	Grundfläche des Gebäudes	1,00
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
-	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß Pflaster ohne Fugenverguß,	0,80
	Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
teilbefestigte Flächen, S		
•	eichsbahn - und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Ras	senflächen	0,10

### 2. Pauschalierte Ermittlung für Haushaltungen

Bei Haushaltungen insbesondere bei Gebäuden und Flächen, die Wohnzwecken dienen, wird eine vereinfachte pauschalierte Ermittlung wie folgt vorgenommen:

0,1 cbm je qm/a befestigter Grundstücksfläche

# Anlage 4 zur Gebühren- und Beitragssatzung

- "Sanktionen" bei Überschreitung festgelegter Maximalwerte für Abwasserinhaltsstoffe bzw. nicht zulässiger Einleitung -

lfd. Nr.:	Abwasserinhaltsstoffe	Sanktionen	
1.	absetzbare Stoffe	 153,39 €/cbm	
2.	abfiltrierbare Stoffe	0,15 €/kg	
3.	biochemischer Sauerstoffbedarf	1,02 €/kg	
4.	chemischer Sauerstoffbedarf	1,02 €/kg	

Gesamtsalz außer Sulfate u. Chloride	0,15 €/kg
	0,15 €/kg
	1,02 €/kg
	15,34 €/Kval
	30,68 €/Kval
•	15,34 €/kg
	2,56 €/kg
Schweriluchtige lipophile Stoffe (extrahierbare)	25,56 €/kg
Eisen und Mangan als Oxidhydrat	3,48 €/kg
Blei	102,26 €/kg
Cadmium	511,29 €/kg
Chrom	102,26 €/kg
Kupfer	51,13 €/kg
Nickel	102,26 €/kg
Cobalt	102,26 €/kg
Quecksilber	2.556,46 €/kg
Zink	102,26 €/kg
Cyanid	76,69 €/kg
Tenside	20,45 €/kg
Chlor, freies	20,45 €/kg
Phenolische Verbindungen	76,69 €/kg
Adsorbierbare org. geb. Halogene	10,23 €/kg
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	12,78 €/kg
Wassertemperatur	0,03 €/cbm und °C
Abprodukte (z. B. Asche, Mülle usw.)	102,26 €/kg
	51,13 €/kg
verseifbare Fette/Öle	25,56 €/kg
Mineralöle	25,56 € /kg
	Chloride Sulfate Säureverbrauch Basenverbrauch Phosphor Stickstoff Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare) Eisen und Mangan als Oxidhydrat Blei Cadmium Chrom Kupfer Nickel Cobalt Quecksilber Zink Cyanid Tenside Chlor, freies Phenolische Verbindungen Adsorbierbare org. geb. Halogene leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe Wassertemperatur Abprodukte (z. B. Asche, Mülle usw.) Organische Abprodukte (z. B. Jauche, Fäkalien, Silosäfte usw.) verseifbare Fette/Öle

Abweichend von den organischen Sanktionen können "Starkverschmutzerzuschläge" bei der Einleitung von stark verschmutzten Abwässern in die Kanalisation der Stadt Gommern erhoben werden. Diese werden im Einzelfall in Höhe des Verschmutzungsgrades berechnet.

# Anlage 5 zur Gebühren- und Beitragssatzung - Definition Grundstücksgröße

- 1. Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt.
- 2. Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter

Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.

- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Ziff. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

19

Stadt Gommern

# Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den Ortsteil Ladeburg

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.04.1999 (GVBI. LSA S. 152), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 23.06.2000 (GVBI. LSA S. 526), und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 17.11.1998 (GVBI. S. 461) und der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Ladeburg hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

# I. Anschluß

### § 1 - Anschlußbeitrag

- Die Stadt Gommern erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Verbesserung der Abwasseranlagen Anschlußbeiträge.
- 2. Die Stadt Gommern betreibt die Abwasserentsorgung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserentsorgung, durch Ableitung des gesammelten Schmutzwassers in eine Sammelkläranlage,
  - b) dezentralen Schmutzwasserentsorgung von Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm),
  - c) dezentralen Schmutzwasserentsorgung von abflußlosen Sammelgruben.
- 3. Die Stadt Gommern erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung oder Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 4. Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung wird ggf. in einer gesonderten Satzung geregelt.

#### § 2- Gegenstand der Beitragspflicht

- 1. Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 3 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Ortsteiles zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder

- c) wenn sie bebaut sind.
- 2. Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3. Zur Deckung des Aufwandes für die Schmutzwasserentsorgung werden von den beitragspflichtigen Grundstücken Beiträge entsprechend § 5 erhoben.

#### § 3 - Entstehung der Beitragspflicht

- 1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage oder Teileinrichtungen.
- 2. Im Falle des § 2 Abs. 2 unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 4 - Beitragsmaßstab

Die Abwasserbeiträge (Herstellungs- und Verbesserungsbeitrag) für die Schmutzwasserentsorgung werden als nutzungsbezogene Flächenbeiträge erhoben.

- 1. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächenbeiträge werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt Vollgeschosse sind oder wie Vollgeschosse genutzt werden. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- 2. Maßstab für die Abwasserbeiträge ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 6.
- 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.
- 4. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines <u>Bebauungsplanes</u> (B-Plan), einer Satzung nach § 34 IV BauGB oder einer <u>Satzung nach § 7</u> BauGB MaßnahmenG die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan oder die Satzung für die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die <u>Grenzen des B-Planes</u>, einer Satzung nach § 34 IV BauGB oder einer <u>Satzung nach § 7</u> BauGB MaßnahmenG <u>hinausreichen</u>, die Fläche im Bereich des B-Planes oder der Satzung, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht;
  - bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die <u>innerhalb eines im Zusammenhang bebauten</u>
     <u>Ortsteiles</u> liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die nur
     durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Grundstücksflä che, abzüglich der Fläche des Verbindungsweges;
  - bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine Nutzung als Wochenendhaus oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur <u>untergeordneter Bebauung</u> festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sport- und Festplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche:
  - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als <u>Sport- und Festplatz</u> oder <u>Friedhof</u> festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes

- g) bei bebauten Grundstücken im <u>Außenbereich (§</u> 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
  - Die so ermittelte Fläche (f und g) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 5. Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
  - a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf, sonst abgerundet.
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - e) soweit kein B-Plan besteht, oder in dem B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Geschoßhöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des B-Planes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
  - ea) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
  - eb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand deren die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bebauungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre
  - ed) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß
  - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
  - g) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 h) ein Vollgeschoß angesetzt.
  - Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je angefangene 2,3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- 6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 3a und 5 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBau-ErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das Nutzungsmaß enthält.

#### § 5 - Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 1,04 €/m² nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

- 1. Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
  - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
  - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 4 Abs. 4 zugrunde lagen, geändert haben;
  - d) allgemein oder im Einzelfall ein h\u00f6heres Ma\u00df der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
  - e) ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden sind, nachträglich eintritt.
- 2. Der erneute Beitrag bemißt sich nach den Grundsätzen des § 4. In den Fällen nach Abs. 1 b), d) und e) bemißt sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren.

Wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 4 Abs. 5a) nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes (§ 4 Abs. 5) der Satzung entsprechend.

# § 7 - Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder bei Nichtermittlung des Eigentümers zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.
- 2. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 3. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.
- 4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 5. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- 6. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

#### § 8 - Vorauszahlung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages erhoben werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. § 7 gilt entsprechend.

Die Vorausleistung muß für die Anschlußnehmer ökonomisch vorteilhafter sein, als die Refinanzierung von Krediten.

Vorausleistungen werden nicht verzinst mit Ausnahme von Rückzahlungsanspruch, der ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen ist. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

### § 9 - Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 10 - Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung entsprechend KAG-LSA durch Vertrag vereinbart werden.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 10 a - Billigkeitsregelungen

- 1. Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur bis zu einer Kappungsgrenze, die 30 % über der durchschnittlichen Grundstücksgröße im Satzungsgebiet liegt, heranzuziehen, sie beträgt im Ortsteil Ladeburg 1.970 m².
- 2. Die auf Grundflächen von Gebäuden oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, entfallenden Beiträge oder Beitragsteile sind zu erlassen; soweit sich diese erhöhend auf den Geschoßflächenfaktor nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung auswirken, der ohne Berücksichtigung der o. g. Grundflächen besteht.
  Dies gilt nicht für Beiträge auf Grundflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- 3. Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- 4. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- 5. Im übrigen finden Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA Anwendung.

#### § 11 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen dafür in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

  Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- 3. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### II. Benutzung

## § 12 - Benutzungsgebühren

- Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes des Betriebes und der Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserentsorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- 2. Die Gebühren werden erhoben,
  - a) als **Benutzungsgebühr A (zentral)** für die Grundstücke, die zentral <u>über öffentliche</u> <u>Kanäle an die Abwasseranlage</u> angeschlossen sind; sie gliedert sich in:
    - Grundgebühr und
    - Mengengebühr
  - b) als **Benutzungsgebühr B (dezentral)** für die Grundstücke, von denen das Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Grundstücksabwasseranlagen abgefahren wird;
    - abflußlose Sammelgruben
      - Grundgebühr aSG
      - Mengengebühr Abwasser aus aSG
    - Kleinkläranlagen
      - Grundgebühr Fäkalschlamm

- Mengengebühr Fäkalschlamm

### § 13 - Gebührenmaßstab und Gebührensätze

## Benutzungsgebühr A (zentral)

- Die <u>Grundgebühr für das Vorhalten einer zentralen Anlage zur Schmutzwasserentsorgung</u> wird nach der Nennleistung der Wasserzähler jedes Grundstücks berechnet, das über die Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen ist, die jeweilige Höhe ist in der Anlage festgelegt.
- 2. Die <u>Mengengebühr</u> wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.
- 3. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen sowie aus sonstigen Einleitungen zugeführte Wassermenge. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 1 Monat durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt zu stellen. Der Nachweis ist durch Wasserzähler zu führen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen und vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einzubauen sind. Es ist eine nachvollziehbare Leitungsführung gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt kann daneben zum Nachweis nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- 4. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 10 der Abwasserentsorgungssatzung ausgeschlossen ist.
- 5. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Einleitungen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- 6. Von dem Abzug nach Abs. 3 und 4 sind ausgeschlossen:
  - a) Wassermengen, bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt:
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
  - d) das für Schwimmbecken und Fischteiche verwendete Wasser.
- 7. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 8. Die Gebühr A Abwasser ist in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### Benutzungsgebühr B (dezentral)

9. Die **Grundgebühren** und **Mengengebühren** für Entsorgung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben (aSG) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) werden gem. Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Berechnungseinheit ist die abgefahrene Menge Schlamm bzw. Abwasser in Kubikmeter.

## § 14 - Starkverschmutzer-Zuschläge

#### - entfällt

## § 15 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 13 Abs. 9 entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes. Die Gebührenpflicht für die sonstigen Mengengebühren entsteht, sobald der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- 2. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühren für anschließbare Grundstücke entsteht mit dem Ersten des

Monats, der dem Anschluß des Grundstückes an einen betriebsfertigen Abwasserkanal erfolgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe 1/12 der Jahresgebührenpflicht.

- 3. Die Grundgebührenpflicht für nicht anschließbare Grundstücke entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Inbetriebnahme der abflußlosen Sammelgrube / Hauskläranlage folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe 1/12 der Jahresgebührenpflicht.
- 4. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet ist. Die Gebührenpflicht nach Abs. 3 erlischt mit der Außerbetriebnahme der abflußlosen Sammelgrube / Kleinkläranlage.

## § 16 - Gebührenpflichtige

- 1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, Mieter oder Pächter. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, nebem dem neuen Gebührenpflichtigen.
- 3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 17 – Heranziehung und Fälligkeit

- 1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2. Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück abgeleiteten Abwassers berechnet.
- 3. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.
- 4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten und zwar zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines jeden Jahres

#### § 18 – Erhebungszeitraum

- 1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2. Sowie die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- 3. Bei Änderung der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch oder die durchschnittliche Abwassermenge bezogen auf die Ableseperiode.

#### III. Schlußvorschriften

## § 19 – Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
 Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

2. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### § 20 - Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBau-ErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- Soweit die Stadt die öffentliche Abwasserentsorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3. Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Abwasserentsorgung eines Dritten bedient oder die öffentliche Abwasserentsorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von, nach den Abs. 1 bis 3, anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 5. Die Abgabenpflichtigen haben zu dulden, daß sich die Stadt bzw. der jeweils beauftragte Dritte für die Feststellung der Abwassermenge die Verbrauchsdaten durch den Aufgabenträger der Wasserversorgung oder dem dafür beauftragten Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt. Die Berechnungsgrundlagen aus der Wasserversorgung und sonstige Daten für die Abrechnung sind mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf bereitzustellen.

## § 21 – Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Punkt 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt;
  - c) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  - d) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 22 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden des Eintritts der Gemeinde Ladeburg in die Einheitsgemeinde Stadt Gommern in Kraft.

#### Anhand

Gebührenspiegel 2002

Gommern, den 16.12.2004

gez. Petersen (Siegel) gez. Dr.Knüpfer

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

## Anhang - Abwassergebührenspiegel

-----

Der Gebührenspiegel ist gültig vom 01.07.2002

#### Benutzungsgebühr A – zentral

⇒ Grundgebühr pro Jahr 72,00 Euro/a 100,00 Euro/a

⇒ Mengengebühr 3,27 Euro/m³Abwasser Nennleistung des Wasserzählers Qn in m³/h

bis 2,5 über 6,0

#### Benutzungsgebühr B - dezentral

- B 1 Abflußlose Sammelgruben (aSG)
- ⇒ Grundgebühr aSG pro Jahr 90,00 Euro/a
- ⇒ Mengengebühr aSG 10,51 Euro/m³ Abwasser

## **B2** Kleinkläranlage (KKA)

- ⇒ Grundgebühr KKA 60,00 Euro pro Jahr
- ⇒ Mengengebühr KKA 18,26 Euro/m³ Fäkalschlamm

\_\_\_\_\_\_

20

Stadt Gommern

# Abwasserbeseitigungssatzung für das Entsorgungsgebiet der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09.10.1992 (GVBI. LSA S. 730) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBI. S. 336, 338) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBI. S. 80), des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung

der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBI. S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **15. Dezember 2004** folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Gommern betreibt folgende, jeweils rechtlich selbständige Anlagen zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtungen:
- a) zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage komplett für das gesamte Entsorgungsgebiet sowie der dezentral entsorgten Bereiche,
- sowie dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aus nicht im Eigentum der Stadt befindliche Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der Weise, daß die Einleiter das Abwasser an den mit der Stadt Gommern vereinbarten Übergabepunkten (ca. 1 m ab Grundstücksgrenze in der Regel mit Kanalschacht) der Stadt Gommern zur Verfügung stellen. Die Stadt Gommern transportiert das Abwasser von den Übergabepunkten durch eigene Leitungen zur Kläranlage.
- (3) Die Stadt Gommern übernimmt das von den Einleitern gelieferte, aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben stammende Abwasser und aus diesen den anfallenden Fäkalschlamm.
- (4) Die Stadt Gommern bestimmt, wann und wie die Entsorgungsanlagen gebaut oder geändert werden.
- (5) Die der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg unmittelbar gehörenden Grundstücke kann die Stadt zum Durchleiten von Abwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung des Grundstückes dadurch nicht behindert wird.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

## (1) Abwasserbeseitigung:

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser, das Einleiten des gereinigten Abwassers, die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die Entsorgung des Klärschlamms aus der Kläranlage.

- (2) Abwasser:
- a) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) oder das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).

  Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- c) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- d) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Entsorgungsanlagen:

Die Entsorgungsanlagen sind die Abwasseranlagen der Stadt Gommern und der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg.

(4) Öffentliche Abwasseranlage:

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Entsorgungsanlagen und das gesamte Entwässerungsnetz der Stadt Gommern und der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg einschließlich aller technischen Einrichtungen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

#### § 3 - Recht und Pflicht zum Anschluß und zur Benutzung

- (1) Jeder Wasserkunde hat das Recht und die Pflicht, seine Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung am Übergabepunkt an die Entsorgungsanlagen anzuschließen.
- (2) Jeder Wasserkunde ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 5 ff. alles bei ihm anfallende Schmutzwasser und das Niederschlagswasser in die Entsorgungsanlagen einzuleiten.

## § 4 - Einleiterkataster

Die Stadt Gommern hat über alle Einleitungen, soweit es sich um nicht häusliches Abwasser handelt, ein Kataster zu führen und dieses permanent zu aktualisieren.

## § 5 - Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der Anlage gelten die in den folgenden Absätzen 2 bis 6 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Sofern eine über die im Anhang 1 hinausgehende Menge an Abwasser oder Schmutzfracht an die Stadt Gommern abgegeben werden soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.
- (3) In die Entsorgungsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Insbesondere dürfen keine Stoffe, auch nicht im zerkleinerten Zustand eingeleitet werden, die
- a) in der Abwasseranlage Arbeitende gefährden können,
- b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) Bau- und Werkstoffe der Anlage angreifen,
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren,
- e) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
- f) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Zu den nach Satz 2 verbotenen Stoffen gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treiber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorisierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, Harze, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (außer pH-Bereich 6,5 bis 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- infektiöse Stoffe.
- (4) Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht den in Anhang 2 dieser Satzung aufgeführten Grenzwerten entspricht, darf nicht eingeleitet werden.
- (5) Zur Feststellung der Qualität des Abwassers kann die Stadt Gommern sowohl qualifizierte Stichproben als auch kontinuierliche Probenahmen und/oder Messungen vornehmen.

Besteht der begründete Verdacht, daß unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, sind die Kosten für Maßnahmen gemäß Satz 1 von dem Verursacher zu tragen.

- (6) Im Einzelfall kann die Stadt Gommern Grenzwerte für in Anhang 2 nicht aufgeführte Stoffe und/oder niedrigere als Anhang 2 aufgeführte Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, soweit das geboten erscheint, um eine Gefährdung der Entsorgungsanlage, von Personen oder eine erhebliche Erschwerung der Abwasserbeseitigung zu verhüten.
- (7) Sofern die Einleiter innerhalb ihrer Zuständigkeit die Einleitung von Abwasser genehmigen wollen, das nicht den in den vorstehenden Absätzen 2 6 stehenden Einleitungsbedingungen entspricht, bedürfen sie hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Gommern.

Die Zustimmung kann unter Auflagen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## § 6 - Befreiungen von den Einleitungsbedingungen

- (1) Die Stadt Gommern kann von den Bestimmungen des § 3, Abs. 2 und des § 5 dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen der Stadt Gommern vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## § 7- Überwachung der Abwasseranlagen der Einleiter

(1) Die Stadt Gommern oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasseranlagen der Einleiter, insbesondere daraufhin, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagen und damit zusammenhängenden Einrichtungen der Einleiter zu gewähren; zur Beseitigung von Störungen besteht ein jederzeitiges Zutrittsrecht.

Die Stadt Gommern und seine Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

(2) Jeder Einleiter ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Abwasseranlagen geforderten Auskünfte zu erteilen und bei der Durchführung der Prüfung bestmöglich mitzuwirken.

## § 8 - Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage der Entsorgungsanlage, so ist die Stadt Gommern sofort - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem unverzüglich schriftlich - unter Angabe der eingeleiteten Stoffe, deren Menge sowie Zeitpunkt und Dauer der Einleitung zu unterrichten.

### § 9 - Haftung

- (1) Für Schäden, die der Stadt Gommern dadurch entstehen, daß Anschließer Einleitungen entgegen den Vorschriften dieser Satzung vornehmen, haften sie auch ohne ihr Verschulden, ausgenommen höhere Gewalt.
- (2) Für Schäden, die den Einleitern durch Handlungen oder Unterlassungen der Stadt Gommern entstehen, haftet dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 10 - Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Gommern kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## § 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 16. Dezember 2004

gez. Petersen (Siegel)

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

## Anhang 1 zu § 5 Abs. 2

- Einleitmengen / Schmutzfrachten - der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gommern und den Ortschaften Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg

gez. Dr. Knüpfer

Mitglied	Abwassermenge (m³/d)	Schmutzfracht (EGW)	
Gommern	1025	9280	
Dannigkow	70	650	
Karith/Pöthen	40	350	
Vehlitz	65	580	

## Anhang 2 zu § 5 Abs. 4

- Einleitungsbedingungen - der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gommern und den Ortschaften Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg

#### Grenzwerte:

Abwasser darf nur in die Entsorgungsanlage eingeleitet werden, wenn die in den nachfolgenden Nummern 1 - 8 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch gualifizierte Stichproben (mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden oder durch kontinuierliche Probenahmen und/oder Messungen zu überprüfen. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Bei der qualifizierten Stichprobe gilt ein Grenzwert auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf von der Stadt Gommern durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Bei der kontinuierlichen Messung wird der Zeitraum für die Bildung eines Mittelwertes, der für die Einhaltung der Grenzwerte maßgebend ist, von der Stadt Gommern festgelegt. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, wird der Tagesmittelwert genommen.

#### 1. Allgemeine Parameter

anzuwendende DIN-Normen

a) Temperatur	35 °C	DIN 38404-T 4
b) ph-Wert wenigstens	6,5	DIN 38404-T 5
höchstens	10.0	

10,0

## 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

/ : <b>:</b>	۔ اٹ	C-44

(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l DIN 38409-T 17

## 3. Kohlenwasserstoffe

-----

a) direkt abscheidbar

(Abscheider für Leichtflüssigkeiten

DIN 1999 Teil 1-6 beachten) 50 mg/l DIN 38409-T 19

b) absorbierbare organische

Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l DIN 38409-T 14

c) leichtflüchtige halogenierte

Kohlenwasserstoffe (LHKW) als

Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1,-

Trichlorethan, Dichlormethan,

gerechnet als Chlor (C1) 0,5 mg/l

DIN 38407-T 5

## 4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; nicht größer als die Löslichkeit in Wasser 5 g/l

DIN 38407-T

## 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(SB)	0,5 mg/l		
b) Arsen	(As)	0,5 mg/l		DIN 38405-T 12
			oder	DIN 38405-T 18
c) Barium	(Ba)	5 mg/l		DIN 38406-T 22
d) Blei	(Pb)	1 mg/l		DIN 38406-T 6
			oder	DIN 38406-T 22
e) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l		DIN 38406-T 19
			oder	DIN 38406-T 22
f) Chrom 6wer	` ,	0,2 mg/l		DIN 38405-T 24
g) Chrom	(Cr)	1 mg/l		DIN 38406-T 22
			oder	DIN 38406-T 10
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l		DIN 38406-T 22
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l		DIN 38406-T 22
			oder	DIN 38406-T 7
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l		DIN 38406-T 22
			oder	DIN 38406-T 11
k) Quecksilber	· •,	0,05 mg/l		DIN 38406-T 12
I) Selen	(Se)	1 mg/l		DIN 38406-T 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l		DIN 38406-T 22
n) Zink	(Zn)	5 mg/l		DIN 38406-T 22
			oder	DIN 38406-T 8
o) Zinn (Sn)		5 mg/l		DIN 38406-T 22

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Amm	noniak		
(NH4-N+NH3-N)	200 mg/l		DIN 38406-T 5
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l		DIN 38405-T 13
c) Cyanbid, leicht			
freisetzbar (CN)	1 mg/l		
d) Fluorid (f)	50 mg/l		DIN 38405-T 4
	-	oder	DIN 38405-T 19

e) Sulfat (SO4)	600 mg/l	DIN 38405-T 19 oder DIN 38405-T 20 oder DIN 38405-T 5
f) Phosphorverbindungen (P) g) Sulfid (S)	15 mg/l 2 mg/l	DIN 38405-T 11 DIN 38405-T 26
7. organische Stoffe		
a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (C6 H5 OH) b) Farbstoffe: max. schwache Färbung	100 mg/l	DIN 38409-T 16 DIN 38404-T 1
8. spontan sauerstoff- verbrauchte Stoffe	100 mg/l	DIN 38408-T 24

21

Stadt Gommern

## Satzung der Stadt Gommern über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle am 28.04.2004 (GVBI. S. 246), des § 146 des Wasser-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBI. S. 158) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemein-schaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBI. LSA S. 730) zuletzt geändert durch

Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBI. S. 336, 338) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBI. S. 80) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Gommern betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören
  - a) die zentralen Verteilungsanlagen
  - b) das Trinkwasserleitungsnetz
  - c) die Hausanschlüsse bis zur Hauptabsperrvorrichtung, soweit sie nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Gommern durch Beschluß.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Stadt Gommern der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH (WBW) und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM), deren Gesellschafter sie ist.

# § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserversorgungsverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitungen erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestimmte Versorgungsleitung verändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Wege, Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein Wegerecht hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, bei dem nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn einzureichen.
- (3) Ausschließlich zu kleingärtnerischen Zwecken genutzte Grundstücke unterliegen nicht dem Anschlusszwang.

## § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung vom Anschluss befreit werden, wenn
  - a) die Stadt Gommern, ihrerseits nach § 146 Abs. 2 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder
  - b) der Anschluss ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt Gommern einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

Die Verwendung von Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für die Bewässerung von Hausgärten bleibt zulässig.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und die Grundstücksbenutzer.

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, eine unbillige oder unzumutbare Härte darstellt und eine anderweitige Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet ist, die den Anforderungen und Voraussetzungen der Trinkwasserversorgung genügt. Hierzu hat der Eigentümer geeignete Nachweise zu erbringen. Für den Antrag gilt § 5 Abs. 2 sowie für die Befreiung § 5 Abs. 3.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt auf Antrag den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer die Stadt zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

## § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch die Stadt durch das gem. § 1 Abs. 3 beauftragte Unternehmen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 20.06.1980 (BGBI. S. 750), der Wasserlieferungsbedingungen und der Allgemeinen Preisregelungen der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH.
- (2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohr- und Hydrantenzählers sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind nach § 1 Abs. 3 bei der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH zu beantragen.
  Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage und zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000) beizufügen.
- (3) Anschluss- und Wasserlieferverträge werden grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, in Ausnahmefällen auch mit anderen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (4) Für die von ihm erbrachten Leistungen ermächtigt die Stadt die Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Wasserpreisen zu erheben.

## § 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von 5,00 Euro bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 16 Abs. 1 GKG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
  - c) entgegen § 7 Abs. 3 S. 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne die Stadt vorher zu unterrichten:
  - d) entgegen § 7 Abs. 3 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 16. Dezember 2004

gez. Petersen Siegel) gez. Dr. Knüpfer
Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

22

Stadt Gommern

# Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg

## Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBI. S. 246), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBI. LSA S. 730) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBI. S. 336, 338) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBI. S. 80), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBI. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002 (GVBI. LSA S. 130), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Gommern wälzt die Abwasserabgabe, die sie an Stelle von Direkteinleitern an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die Einleiter (Abgabepflichtigen gemäß § 2) ab.
  - Das sind alle Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als <u>acht Kubikmeter je Tag</u> Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in den Untergrund oder ein Gewässer einleiten.
  - Hierzu erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
  - Das gleiche gilt, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(3) Die Einleitung ist abgabenfrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

## § 2 - Abgabenpflichtige

- (1) Abgabenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabenpflichtig sind außerdem Nutzbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

## § 3 - Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, welches auf den Beginn der Einleitung folgt oder mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, in dem die Einleitung anfällt und dies der Stadt Gommern schriftlich mitgeteilt wird.

## § 4 – Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptund Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

- ab dem 01. Januar 1997 - ab dem 01. Januar 2002 35,00 DM im Jahr - 7,90 € im Jahr.

## § 5 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht w\u00e4hrend des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld ür den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## § 6 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Gommern jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Gommern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen

#### § 7 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Gommern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Gommern schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 8 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Gommern zulässig.
- (2) Die Stadt Gommern darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Sie ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

## § 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Gommern an Ort und Stelle ermitteln kann,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 10 - Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 11 - Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 16. Dezember 2004

gez. Petersen (Siegel) gez. Dr. Knüpfer
Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elbe-Parey

# Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung - 2. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes "Wohngebiet Reepen"

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Parey in der Sitzung am 14.12.2004 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohngebiet Reepen" im Ortsteil Parey und die Begründung liegen in der Zeit vom

23

#### 08. Februar 2005 bis 11. März 2005

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, Bürger-Info-Center, zu folgenden Sprechzeiten aus:

Montag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 31.01.05

Mannewitz Bürgermeisterin Gemeinde Elbe-Parey

24

## Bekanntmachung

Geplanter Neubau der "B 184 – Ortsumgehung Gommern/ Dannigkow" in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow, Karith und Vehlitz Landkreis Jerichower Land Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.12.2004

 Der o.g. Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 07. Februar 2005 bis zum 21. Februar 2005

während der Dienststunden

montags, mittwochs und donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Gommern

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- 2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
- 3. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

gez. Petersen

54

Bürgermeister Stadt Gommern -Siegel-

25

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Hohenwarthe

# Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Gänsewiese", Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat Hohenwarthe in der Sitzung am 18.01.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "Gänsewiese", sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 09.02.2005 bis 14.03.2005

im Verwaltungsamt Biederitz-Möser, in 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.01.2005 im Auftrag

gez. Jantz Leiter Fachbereich 1

26

Gemeinde Zabakuck

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Amtszeit des für die Dauer von sieben Jahren gewählten Bürgermeisters der Gemeinde Zabakuck endet am 06. Mai 2005.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2005 daher folgende Beschlüsse gefaßt:

## Wahltermin

Mit Beschluss-Nr. 242-01/05 wurden für die Durchführung der **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in der Gemeinde Zabakuck folgende Termine festgelegt: Für die Hauptwahl:

Sonntag, der 03. April 2005,

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sollte sich eine Stichwahl erforderlich machen, wird diese am Sonntag, dem 17. April 2005, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

### Wahlgebiet

Wahlgebiet ist die Gemeinde Zabakuck mit einem Wahlraum im Gemeindehaus, Am Park 12 in 39307 Zabakuck.

#### Stellenausschreibung

Die Ausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntmachung. Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am Montag, dem 07. März 2005, 15.00 Uhr.

### Wahlausschuss / Wahlvorstand

Zur Durchführung der o. g. Wahlen ist im Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Weiterhin sind vor der Hauptwahl ein Wahlvorsteher und vier bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen. Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss sowie als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahlehrenamtes interessierte Bürger hierzu bei dem Gemeindewahlleiter melden.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind binnen Monatsfrist unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Gemeinde Zabakuck, z.Hd. des Gemeindewahlleiters, über Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

P. Friesecke Gemeindewahlleiter

#### 27

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Zabakuck, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, schreibt die Stelle der / des

## ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Zabakuck hat ca. 230 Einwohner (Angabe It. Statist. Landesamt LSA vom 30.06.2004), sie ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach

§ 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 03. April 2005 von 08.00 bis 18.00 Uhr, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 17. April 2005 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Es steht der / dem Bewerber/in frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den Gemeinderäten sowie den vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck.

Bewerbungen sind bis zum 07. März 2005, 15.00 Uhr

unter dem Kennwort "Bürgermeister(in)wahl" an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Zabakuck, z.Hd. des Gemeindewahlleiters über VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin

28

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

### Gemeinde Zabakuck

folgende

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Zabakuck am 03. April 2005 (Hauptwahl) bzw. 17. April 2005 (eventuelle Stichwahl) hat der Gemeinderat

#### **Herrn Peter Friesecke**

Anschrift: Klitscher Chaussee 5, 39307 Zabakuck zum Gemeindewahlleiter

und

Frau Simone Trebbin

Anschrift: Genthiner Straße 20 a, 39307 Zabakuck zur Stellvertretenden Gemeindewahlleiterin

bestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Auftrage

P. Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

## C Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

## 29

## I. Wirtschaftsplan 2005

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Ei-

genbetriebsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen.

#### 8 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

		<u>€</u>
in den Erträgen	auf	8.564.057,00
in den Aufwendungen	auf	8.459.597,00
in dem Jahresüberschuss	auf	104.460,00

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im Vermögensplan festgesetzt:

		<u>₹</u>
in den Einnahmen	auf	9.087.296,00
in den Ausgaben	auf	9.087.296,00

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2005 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 1.500.000,00 Euro für das Gebiet alt und € 580.000,00 für das Gebiet neu.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2005 auf € 0,00.

#### § 4

Die Planansätze des Vermögensplanes 2005 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

#### § 5

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage für das Gebiet alt wird für 2005 festgesetzt auf € 0,00.

Für das Gebiet neu wird eine Verbandsumlage in Höhe von € 182.864,31 festgesetzt. Gemäss § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 22 vom 30.11.2004, erfolgt die Berechnung der Umlage auf der Grundlage der Einwohner am 30. Juni des Vorjahres. Dementsprechend verteilt sich die Umlage auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

	EW per 30.06.2003	Umlage in €
Grabow	748	88.475,10
Küsel	118	13.957,30
Theeßen	523	61.861,60
Stresow	157	18.570,31
gesamt	1.546	182.864.31

### § 6

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit ihrem Schreiben vom 17. Januar 2005 den Wirtschaftsplan 2005 zur Kenntnis genommen.

Burg, 24.01.2005

(Siegel) gez. Sterz

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2005

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit Ihrem Schreiben vom 17. Januar 2005 den Wirtschaftsplan 2005 zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2005 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

in der Zeit vom 07. Februar 2005 bis 18. Februar 2005

während der Öffnungszeiten,

Montag und Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 24. Januar 2005

gez. Sterz Verbandsvorsitzender

30

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

## Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Jahr 2005

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.12.2004 den Wirtschaftsplan 2005 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

#### I. Erfolgsplan

	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.009,8	2.563,0	4.446,8
Erträge (einschl. Zinserträge)	303,9	119,5	184,4
Aufwendungen	7.221,4	2.630,2	4.591,2
Jahresgewinn	92,2	52,2	40,0
II. Vermögensplan			
Einnahmen	5.617,2	954,8	4.662,4
davon Kreditneuaufnahme	1.181,7	0,0	1.181,7
Ausgaben	5.617,2	954,8	4.662,4
davon Investitionen	4.096,0	680,0	3.416,0
Höchstbetrag für Kassenkredi-			
te	842,0		

#### III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Auszubildende.

Die Einzelpläne und die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2005 liegen der Beschlussvorlage bei.

#### Bernicke

Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 1 letzter Satz GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 18. Januar 2005 unter dem Az. 158960/2005 wie folgt erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2005

### Genehmigung

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSDA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA genehmige ich im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2005 den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

#### 1.181.700 EUR

(in Worten: eine Million einhunderteinundachtzigtausendsiebenhundert Euro)

Lothar Finzelberg Siegel

## Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom

7. Februar bis 18. Februar 2005

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin Rathenower Heerstraße 25 39307 Genthin Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 25.01.2005

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

gez. Bernicke Verbandsvorsitzender

## D Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

31

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Der Verbandsvorsitzende

## Hinweisveröffentlichung

Am: 24.02.2005 um: 10:30 Uhr

im Landkreis Schönbeck Cokturhof 1 39218 Schönebeck Sitzungssaal Haus II

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 2 am: 15.02.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 05.01.2005

Dr. Lutz Trümper Verbandsvorsitzender

## **E** Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

## 32 Inhalt der Amtsblätter 2004

#### Amtsblatt Nr. 01 vom 19.01.2004

- 01 Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Umflutehle-Külzauer Forst" im Landkreis Jerichower Land
- 02 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- 03 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof", Schermen, gem. § 13 BauGB 2
- 04 Nachtragshaushaltssatzung des WAZV Gommern für das Jahr 2003
- 05 Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land"
- 06 Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 15.12.2003, Bodenordnungsverfahren: Zerben-Feldlage Gemeinde: Elbe-Parey, Landkreis: Jerichower Land, Verfahrens-Nr.: JL 4/0329/03
- 07 Inhalt der Amtsblätter aus dem Jahr 2003

## Amtsblatt Nr. 02 vom 03.02.2004

- 08 Kommunalwahl vom 13. Juni 1999 Nachrücker für ausgeschiedene Kreistagsmitglieder
- 09 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBI. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1914) Rückbau der Stauanlage im Rosenkruger Bach
- 10 Stadt Jerichow Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Blumenweg
- 11 Gemeinde Pietzpuhl Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung einer vereinfachten Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (gem. § 13 BauGB)
- 12 Verwaltungsgemeinschaft Möser Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 04-19/01-03
- 13 Verwarngeldkatalog der Gemeinde Elbe-Parey Kommunale Zweckverbände
- 14 Wirtschaftsplan 2004 des Wasserverbandes Burg.
- 15 Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" 2004

- 16 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (zum 26.02.2004, 10.30 Uhr)
- 17 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (zum 26.02.2004, 15.00 Uhr)

#### Amtsblatt Nr. 03 vom 13. 02.2004

- 18 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr
- 19 Bundeswehrübung 23.02.- 10.03.2004
- 20 III. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern
- 21 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern
- 22 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagestageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003
- 23 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998
- 24 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)
- 25 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)
- 26 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" über die öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung 2004
- 27 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- 28 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- 29 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen - Abwasseranlagengebührensatzung -
- 30 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen Entwässerungsabgabensatzung -

#### Amtsblatt Nr. 04 vom 27.02.2004

- 31 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2004/05 bis 2008/09
- 32 Kommunalwahl am 13. Juni 1999, Nachrücker für ausgeschiedene Kreistagsmitglieder
- 33 Kommunalwahl Berufung zum Kreiswahlleiter und zum stellvertretenden Kreiswahlleiter
- 34 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 Festlegung der Wahlbereiche

- 35 Schallimmissionsschießen der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede Außenfeuerstellung Madel in der Zeit vom 15.03.2004 19.03.2004
- 36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Schermen
- 37 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch
- 38 Dritte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001
- 39 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000
- 40 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2000 2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Zerben
- 41 Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau
- 42 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener Landkreis Jerichower Land
- 43 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land
- 44 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kade Landkreis Jerichower Land
- 45 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land
- 46 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche Landkreis Jerichower Land
- 47 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mützel Landkreis Jerichower Land
- 48 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land
- 49 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land
- 50 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land
- 51 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin Landkreis Jerichower Land
- 52 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Roßdorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 53 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Karow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 54 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brettin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 55 1. Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur der Gemeinde Zabakuck
- 56 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin
- 57 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 Gemeinde Biederitz
- 58 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Biederitz
- 59 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
- 60 Beschluss Nr. 1/2004 über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern für das Haushaltsjahr 2004 Beschluss Nr. 2/2004 über die Aufnahme von Verhandlungen mit der VGem. Fläming-Fiener zwecks Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft

- 61 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau, gem. § 2 Abs.1 BauGB
- 62 Kommunalwahl Öffentliche Bekanntmachung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener zum gemeinsamen Wahlleiter und seines Stellvertreters
- 63 Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung der Straße "Birkenweg", Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 64 Bekanntmachung des Wasserverbandes Burg über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002 des Abwasserzweckverbandes Stresow bekannt
- 65 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2004
- 66 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark Öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2004 Bodenordnungsverfahren: Zerben-Feldlage Gemeinde: Elbe-Parey

Landkreis: Jerichower Land Verfahrens-Nr.: JL 4/0329/03

#### Amtsblatt Nr. 5 vom 05.03.2004

- 67 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004 Bildung Kreiswahlausschuss
- 68 Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa Satzung) vom 02.04.2003
- 69 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 70 Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- 71 Gemeinde Zabakuck -Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 72 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Demsin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 73 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kade und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 74 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schlagenthin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)
- 75 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz
- 76 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wahlitz
- 77 Gemeinde Biederitz Wasserwehrsatzung
- 78 Gemeinde Woltersdorf Straßenreinigungssatzung
- 79 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe
- 80 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin
- 81 Verwaltungsgemeinschaft Stremme Nordfiener Bekanntmachung der gemeinsamen Wahlleiterin zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

#### Amtsblatt Nr. 6 vom 12.03.2004

- 82 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004
- 83 Truppenübungsplatzaufenthalt Klietz" der Panzeraufklärungskompanie 10, Lüneburg in der Zeit vom 23.03.2004 31.03.2004
- 84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser
- 85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe
- 86 Verwaltungsgemeinschaft Möser Berufung der Wahlleiterin und der stellv. Wahlleiterin
- 87 Verwaltungsgemeinschaft Möser Wahlbekanntmachung
- 88 Verwaltungsgemeinschaft Möser Bildung Wahlausschuss
- 89 Bekanntmachung der gemeinsamen Wahlleiterin für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck (Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener) zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004
- 90 Stadt Jerichow Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- 91 Gemeinde Wulkow Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- 92 Kommunalwahl Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004
- 93 Kommunalwahl Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wulkow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004
- 94 6. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)
- 95 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- 96 Zweite Satzung vom 26.2.2004 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg"
- 97 Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

## Amtsblatt Nr. 7 vom 26.03.2004

- 98 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bauwerk Gommern
- 99 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- 100 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2002
- 101 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau
- 102 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz
- 103 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin
- 104Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf
- 105 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Klitsche (Sondernutzungen)

- 106 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 107 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf
- 108 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Wulkow mit seinen Ortsteilen Kleinwulkow, Großwulkow, Altbellin, Hohenbellin, Havemark und Blockdamm
- 109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004
- 110 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004
- 111 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Jerichow
- 112 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wulkow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Wulkow
- 113 Bekanntmachung der 4. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Sportpark", Gemeinde Lostau
- 114 Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes "Sportpark", Gemeinde Lostau
- 115 Bekanntmachung Auslegung des Straßenverzeichnisses der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen
- 116 Bekanntmachung des Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg Förmliches Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung
- 117 Amt f. Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung vom 12.02.2004 – Freiwilliger Landtausch Wahlitz, Landkreis Jerichower Land

#### Amtsblatt Nr. 8 vom 08. April 2004

- 118 Gemeinsame Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europa- und Kommunalwahlen am 13. Juni 2004
- 1192. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 120 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow
- 121 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland
- 122 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben
- 123 Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Karow
- 1241. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Roßdorf
- 125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf

- 126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz
- 127 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes " Alte Gärtnerei ", Gemeinde Lostau
- 128 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes " Am Külzauer Weg II ", Gemeinde Lostau
- 129 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Alte Gärtnerei", Gemeinde Lostau
- 130 Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer vereinfachten Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Gemeinde Pietzpuhl
- 131 Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung von Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf die gemeinsame Gemeindewahlleiterin zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kade
- 132 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinsamen Gemeindewahlleiterin zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kade
- 133 Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Kade
- 134 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1- 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Gewerbegebiet Gerwisch
- 135 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalaue"
- 136 Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
- 1373. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg
- 138 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-
- 139 Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung
- 140 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung (TAV Genthin)
- 141 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Abwasserbeitragssatzung-
- 142 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Abwassergebührensatzung (zAWG)-
- 143 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) –

#### Amtsblatt Nr. 9 vom 20. April 2004

- 144 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- 145 Satzung über die Entschädigung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pietzpuhl
- 146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs

- 147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn
- 148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow
- 149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin
- 150 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Hohenwarthe
- 151 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 13 BauGB)
- 152 Bekanntmachung Straßenumbenennung Gemeinde Gerwisch Teilfläche Breiter Weg in Eschenweg Beschluss Nr. 70/III/2993
- 153 Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 154 Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 29.10.2003 Bodenordnungsverfahren Wahlitz
- 155 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweisveröffentlichung
- 156 Jessen feiert mit vielen Gästen das 8. Fläming Frühlingsfest

## Amtsblatt Nr. 10 vom 30. April 2004

- 157 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
- 158 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag am 13. Juni 2004 im Wahlgebiet Jerichower Land
- 159 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Kindertagesstätten der Gemeinde Elbe-Parey im OT Bergzow und Derben
- 160 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener"
- 161 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
- 162 Bekanntmachung über die Zurücknahmen der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe
- 163 Bekanntmachung über die Zurücknahmen der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe
- 164 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 der Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck
- 165 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Gemeinderatswahlen am 13. Juni 2004 in den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

## Amtsblatt Nr. 11 vom 13. Mai 2004

- 166 Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2004
- 167 Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Lostau
- 168 Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow)

- 169 Bekanntmachung über die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat am 13. Juni 2004 der Stadt Jerichow
- 170 Bekanntmachung über die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat am 13. Juni 2004 der Gemeinde Wulkow
- 171 Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau
- 172 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau
- 173 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 029/2004 der Gemeinde Lostau
- 174 Bekanntmachung über die Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg Möser
- 1753. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern vom 22.06.1995
- 176 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2002 des WAZV Gommern
- 177 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über ein Enteignungsverfahren
- 178 Kundeninformation zur Trinkwasserqualität im WBW-Versorgungsgebiet des Landkreises Jerichower Land 2003

#### Amtsblatt Nr. 12 vom 19. Mai 2004

- 179 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09
- 180 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Wahlitz
- 181 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Karith
- 182 Gefechtsstandübung in der Zeit vom 02.06. bis 07.06.2004
- 183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Brettin
- 184 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Klitsche
- 185 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
- 186 Beschluss Nr. 312-33 (XII) 2003 Stadt Möckern
- 187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern
- 188 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin Kade Mandatsveränderung
- 189 Bekanntmachung der Gemeinde Brettin über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 "Sportzentrum und Festplatz"
- 190 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 13. Juni 2004 für die Gemeinde Kade
- 191 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck

- 192 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck
- 193 Bekanntmachung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 13 Juni 2004 in der Gemeinde Kade
- 194 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses v. 22.04.2004 Freiwilliger Landtausch Karow, Gemeinde Karow, Landkreis Jerichower Land
- 195 Regionale Planungsgemeinschaft Hinweisveröffentlichung

#### Amtsblatt Nr. 13 vom 03. Juni 2004

- 196 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 13. Juni 2004
- 197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Pietzpuhl
- 198 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Kade
- 199 Hauptsatzung der Gemeinde Königsborn
- 200 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schermen
- 201 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schermen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schermen
- 202 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 26.02.1998 der Gemeinde Schermen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
- 203 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 26.02.1998 der Gemeinde Schermen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
- 204 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Körbelitz
- 205 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser
- 206 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Pietzpuhl
- 207 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hohenwarthe
- 208 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs vom 04.10.1999
- 209 Bekanntmachung Jahresrechnung 2002 und der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Möser
- 210 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe, Widmung der Straße unter dem Widerlager der Trogbrücke Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 211 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal
- 212 Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zur Wahl des Kreistages des Landkreises Jerichower Land, der Gemeinderäte der Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Kade
- 213 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme/Nordfiener zur Europawahl am 13. Juni 2004
- 214 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin

215 Bekanntmachung der Schlussfeststellung vom 17.05.2004 Bodenordnungsverfahren Körbelitz 01

#### Amtsblatt Nr. 14 vom 17. Juni 2004

- 216 Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Möckern-Magdeburgerforth" im Landkreis Jerichower Land
- 217 Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg und Entlastungsbeschluss für das Rumpfgeschäftsjahr per 30.09.2003 sowie Auflösung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg
- 218 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBI. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1914) Schaffung eines neuen Flussbettes im Rahmen der Renaturierung der "Alten Elbe" Parey
- 219 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lostau
- 2202. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003
- 221 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz
- 222 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 23/2004 der Gemeinde Hohenwarthe
- 223 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 03/26/05/04 der Gemeinde Pietzpuhl
- 224 Bekanntmachung der Gemeinde Lostau über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
- 225 Bekanntmachung der Gemeinde Schermen über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
- 226 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen vom 13. Juni 2004 in den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck sowie der Bürgermeisterwahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Kade
- 227 Wirtschaftsplan vom Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern für das Wirtschaftsjahr 2004 und Bekanntmachung
- 228 Bekanntmachung über die Erhebung einer Verbandsumlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern

#### Amtsblatt Nr. 15 vom 01. Juli 2004

- 229 Wahlbekanntmachung Wahlergebnis der Wahlen am 13. Juni 2004 für den Kreistag des Landkreises Jerichower Land
- 230 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
- 2311. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs
- 232 Bekanntmachung der Gemeinde Möser Aufhebung der Widmung eines Teils der Straße "Pietzpuhler Weg" als ländlicher Weg
- 233 Bekanntmachung 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs. 4 BauGB

- 234 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenbreite II", Gemeinde Möser, (gem. § 13 BauGB)
- 235 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 04-01/06-20 Gemeinde Schermen
- 236 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen am 13. Juni 2004 in den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser Pietzpuhl und Schermen
- 237 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Stadtratswahl der Stadt Jerichow am 13. Juni 2004
- 238 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Gemeinderatswahl der Gemeinde Wulkow am 13. Juni 2004
- 239 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 12/2004 Gemeinde Körbelitz
- 240 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Sportpark" Lostau
- 2413. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Verbandssatzung und Beitragsund Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern – 3. Änderungssatzung –
- 242 Hinweisveröffentlichungen auf
  - . die nächste Sitzung des Regionalausschuss
  - . den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2004
  - . die Entgegennahme der Jahresrechnung

#### Amtsblatt Nr. 16 vom 15. Juli 2004

- 243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow
- 244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkow
- 245 Ergänzung zur 1. Änderung der Satzung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofes in Jerichow vom 01.01.2002 (Friedhofsgebührensatzung)
- 246 Öffentliche Bekanntmachung Stadt Jerichow Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalaue"
- 247 Öffentliche Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin
- 248 Amtliche Bekanntmachung Stadt Jerichow Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
- 249 Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener zur Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgericht Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
- 250 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe über den Satzungsbeschuss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Hohenwarthe
- 251 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2003 des WAZV Gommern
- 252 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- 253 Bekanntmachung des Naturpark Fläming e. V.

## Amtsblatt Nr. 17 vom 05.08.2004

- 254 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung– Abwasserleitung Burg Koloniefeld -
- 255 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Schmutzwasserleitung Detershagen Forsthaus -
- 256 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Burg Koloniefeld –
- 257 Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 258 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser
- 2591. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)
  - 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992
- 260 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl
- 2611. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl
  - 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.02.2001
- 262 Abwasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Hohenwarthe
- 263 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe
  - 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.02.1996
- 264 Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 2651. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
- 2662. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 2673. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 2684. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 269 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 270 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz
- 271 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.01.2001
- 272 Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 2731. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 274 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2003

275 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe, Widmung der Straße "Am Hoppegang", Verwaltungsgemeinschaft Möser

#### Amtsblatt Nr. 18 vom 26.08.2004

- 276 Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes
- 277 Schallimmissionsschießen Außenfeuerstellung Madel der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede in der Zeit vom 06.09.2004 10.09.2004
- 278 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz
- 279 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch
- 280 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 "Blumenweg" Jerichow
- 281 Hinweisveröffentlichung Satzungsänderung

#### Amtsblatt Nr. 19 vom 16.09.2004

- 382 Kommunalwahl 2004 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
- 383 Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin
- 384 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Reesen
- 385 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Abwasserleitung Theeßen
- 386 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Abwasserleitung Burg
- 387 Gefechtsstandübung "Blauer Express" der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 04.10.-15.10.2004
- 388 Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung des Schöpfwerkes Eierbruch in Schlagenthin, Ortsteil Kuxwinkel
- 389 Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 27.05.1992 Beschlussnummer 09<u>/</u>92
- 390 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern
- 391 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, gem. § 2 Abs. 4 BauGB
- 392 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung
- 393 Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schermen über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Windpark Schermen"

#### Amtsblatt Nr. 20 vom 30.09.2004

394 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Arbeitskarten der Überschwemmungsgebiete für die Fließgewässer mit erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung im Landkreis Jerichower Land

- 395 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz
- 3961. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wahlitz
- 397 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Woltersdorf
- 398 Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 399 Bekanntmachung der Gemeinde Roßdorf zur Jahresrechnung 2001
- 400 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Solaranlagen) "Phototvoltaikanlage" Demsin, OT Großdemsin nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 401 Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Nr. 1 bis 4/2004
- 402 Hinweisveröffentlichung zur Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- 403 Hinweisveröffentlichung zur Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

#### Amtsblatt Nr. 21 vom 29.10.2004

- 404 Satzung der Sparkasse Jerichower Land
- 4053. Fassung der Satzung für das Jugendamt
- 406 Wahlbekanntmachung Wiederholungswahl im Wahlbezirk Wulkow
- 407 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Kraftverkehr
- 408 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Pietzpuhl Stegelitz
- 409 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung WW Lindau, Trinkwasserleitung HB Leitzkau
- 410 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung WW Lindau, Trinkwasserleitung Gommern
- 411Gebietsreform hier: Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft Genthin
- 412 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe
- 413 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Körbelitz
- 414 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lostau
- 415 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Möser
- 416 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Lostau

- 4172. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001
- 418 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow
- 419 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow
- 420 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Kindertageseinrichtung Jerichow "Clara Zetkin"
- 421 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertageseinrichtung Wulkow "Kinderland"
- 422 Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow (Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulkow)
- 423 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Menz
- 424 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nedlitz
- 425 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf
- 426 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz
- 427 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Königsborn
- 428 Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle "Blau-Weiß" der Gemeinde Gerwisch Sporthallensatzung
- 429 Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener sowie Genehmigungsverfügung
- 430 Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow sowie Genehmigungsverfügung
- 431 Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Gemeinschaftsvereinbarung sowie Genehmigungsverfügung
- 432 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002
- 4332. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern sowie Genehmigungsverfügung
- 434 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dannigkow und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung
- 435 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Karith und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung
- 436 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Vehlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung
- 437 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung
- 438 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nedlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung

- 439 Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung)
- 440 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Blumenstraße", Gemeinde Möser
- 441 Bekanntmachung über den Beschluss zur digitalen Überarbeitung der Innenbereichssatzung Möser
- 442 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser (Beschl.-Nr.: 00-08/11-03)
- 443 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau
- 444 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke", Gemeinde Hohenwarthe
- 445 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg

#### Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2004

- 446 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Rohrwasserleitung v. Wasserwerk Drewitz m. Brunnen 1 und 3
- 447 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Rohrwasserleitungen v. Wasserwerk Drewitz, Spülwasserleitung Wasserwerk Drewitz
- 448 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Klarwasserableitung v. Wasserwerk Burg
- 449 Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Wiederherstellung eines Gewässers in der Gemeinde Lostau
- 450 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 1. Änderung
- 451 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 2. Änderung
- 452 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 3. Änderung
- 453 4. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitungsabgabensatzung)
- 454 Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 455 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe
- 456 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau
- 457 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Körbelitz
- 458 Hauptsatzung der Stadt Jerichow
- 459 Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow
- 460 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 der Verwaltungsgemeinschaft "Fläming-Fiener" 514

- 461 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin
- 462 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Pietzpuhl
- 463 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs
- 464 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch
- 465 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn
- 466 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz
- 467 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
- 468 Hauptsatzung der Gemeinde Brettin
- 469 Hauptsatzung der Gemeinde Demsin
- 470 Hauptsatzung der Gemeinde Kade
- 471 Hauptsatzung der Gemeinde Karow
- 472 Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche
- 473 Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf
- 474 Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin
- 475 Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck
- 4761. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
- 477 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karow
- 478 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener .
- 479 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 4801. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser
- 481 Bekanntmachung über die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 482 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Menz und der Stadt Gommern
- 483 Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Straße "Blumenweg" Stadt Jerichow
- 484 Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23. Januar 2005 Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck
- 485 Bekanntmachung Jahresrechnung Brettin

- 486 Bekanntmachung Jahresrechnung Demsin
- 487 Bekanntmachung Jahresrechnung Kade
- 488 Bekanntmachung Jahresrechnung Karow
- 489 Bekanntmachung Jahresrechnung Klitsche
- 490 Bekanntmachung Jahresrechnung Roßdorf
- 491 Bekanntmachung Jahresrechnung Schlagenthin
- 492 Bekanntmachung Jahresrechnung Zabakuck. 572
- 493 Bekanntmachung Jahresrechnung VG Stremme- Nordfiener
- 494 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2003
- 495 Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen bei dem Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am 23. Januar 2003 Jerichow und Wulkow
- 496 Satzung des Wasserverbandes Burg
- 497 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2003
- 498 Offenlegungsgebiete der Gemarkung Büden, Wallwitz und Wörmlitz
- 499 Offenlegungsgebiete der Gemarkung Nedlitz-Ziepel, Niegripp, Niegripp-Schartau, Hohenwarthe, Schartau, Wahlitz und Zeddenick-Ziepel

#### Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004

- 500 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalaue"
- 501 Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land
- 502 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land
- 503 Satzung zur Aufhebung der Satzungen für die Kreisvolkshochschule, die Kreismusikschule und das Kreismuseum als steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
- 504 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Gommern Vogelsang, Ortsnetz Vogelsang
- 505 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Pietzpuhl Stegelitz, Trinkwasserortsnetz Pietzpuhl
- 506 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Rohrwasserleitung I, II und III Wasserwerk Burg
- 507 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwasserleitung Pietzpuhl Stegelitz (Gemarkung Stegelitz)
- 508 Jahresrechnung 2003 des Landkreises Jerichower Land
- 509 Mitteilung über die Bataillonsübung "Determined Fuselier

- 510 Einsatzübung GÜZ Pilotprojekt der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 09.01. 24.01.2004
- 511 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2003/2004 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenseeden
- 512 Satzung über die Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Parey-Elbe
- 513 Satzung über die Benutzung des von der Gemeinde Wahlitz verwalteten Friedhofs (Friedhofssatzung)
- 514 Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs (Friedhofsgebührensatzung)
- 515 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz
- 516 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Gübs
- 517 Entschädigungssatzung der Gemeinde Zabakuck
- 5181. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Karow
- 5192. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kade
- 5203. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Demsin
- 5211. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brettin
- 522 Entschädigungssatzung der Gemeinde Brettin
- 523 Entschädigungssatzung der Gemeinde Demsin
- 524 Entschädigungssatzung der Gemeinde Kade
- 525 Entschädigungssatzung der Gemeinde Karow
- 526 Entschädigungssatzung der Gemeinde Klitsche
- 527 Entschädigungssatzung der Gemeinde Roßdorf
- 528 Entschädigungssatzung der Gemeinde Schlagenthin
- 529 Satzung der Stadt Möckern für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
- 530 Gebührensatzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)
- 531 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer
- 532 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Möser
- 533 Bekanntmachung über den Satzungsbeschuss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenbreite II", Möser
- 534 Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Fenn"
- 535 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe
- 536 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau

- 537 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Sandstücken", Gemeinde Schermen
- 538 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe
- 539 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Parkplatz an der Trogbrücke", Gemeinde Hohenwarthe
- 540 Bekanntmachung zur Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener (gewerberechtliche Aufgaben)
- 541 Bekanntmachung zur Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener (standesamtliche Aufgaben)
- 542 Bekanntmachung der Gemeinde Möser Umbenennung eines Teilstückes der August- Bebel- Straße in "Winterseck" Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 543 Bekanntmachung über die 3. Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe
- 544 Abstimmungsbekanntmachung Gemeinde Wulkow
- 545 Abstimmungsbekanntmachung Stadt Jerichow
- 546 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkow über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003
- 547 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen
- 548 Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung eines Teils des Wirtschaftsweges 034\_008, Verwaltungsgemeinschaft Möser
- 549 Gemeinsame Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck
- 550 Berichtigung zur gemeinsamen Bekanntmachung über die Auslegung der Beteiligtenverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23. Januar 2005
- 551 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming Gemeinschaftsvereinbarung und Genehmigungsverfügung
- 552 Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser und Genehmigungsverfügung
- 5531. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet "Neu") Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 5543. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet "Alt")
- 5554. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Wasserverbandes Burg (Gebiet "Alt") Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 556 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) Wassergebührensatzung-
- 557 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" zum Wirtschaftsplan

558 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2003 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

559 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" 2005

560 Offenlegungsgebiete der Gemarkungen Gommern, Lostau, Woltersdorf

Impressum:

Herausgeber: Redaktion: Kreistagsbüro

 Landkreis Jerichower Land
 Telefon: 03921 949-1701

 PF 1131
 Telefax: 03921 949-1099

Telefax: 03921 949-1099
Internet: <u>www.lkjl.de</u>

39281 Burg E-Mail: <u>Kreistagsbuero@lkjl.de</u>

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter <a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a> Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.